

Kurztitel

Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 96/2006 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 267/2007

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

06.10.2007

Außerkrafttretensdatum

31.12.2010

Text**Ziel**

§ 1. Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung eines Zielzustandes für Oberflächengewässer. Dies erfolgt durch Umweltqualitätsnormen zur Beschreibung des guten chemischen Zustandes und der chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe sowie für allgemeine physikalischchemische Schadstoffe, bei denen die Qualitätsnorm unabhängig vom Gewässertyp festgelegt wird in Oberflächenwasserkörpern, sowie durch Beschreibung der maßgeblichen Zustände für die Anwendung des Verschlechterungsverbots.